

Benutzungs- und Entgeltregelung für die gemeindeeigenen Außensportanlagen, das Lehrschwimmbecken und den Festplatz der Gemeinde Gingen an der Fils

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Veranstaltungen, Veranstalter

- 1.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Veranstalter bezeichneten und von der Gemeinde genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 1.2 Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters (Mieters) zu nennen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber ein Rechtsverhältnis zwischen Besucher und Gemeinde. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Gemeinde zustande.

2. Mietvertrag, Rücktritt vom Vertrag

- 2.1 Der Mietvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage der Gemeinde erhalten hat. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden. Terminvormerkungen sind gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.
- 2.2 Für den Fall, dass eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet und die Freisportflächen nicht benutzt wird, ist der Veranstaltungsträger verpflichtet, dies sofort, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, sind 25% des normalen Benutzungsentgelts zu entrichten; es sei denn, die reservierten Sportstätten können für den betreffenden Tag anderweitig vermietet werden. Kann eine vorgesehene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Veranstalter der Gemeinde Gingen die bis dahin entstandenen Unkosten.
- 2.3 Die Gemeinde kann verlangen, dass die vereinbarte Miete vor der Veranstaltung bezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister oder Platzwart) mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
- 2.5 Etwa erforderliche Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

2.6 Öffentliche Musiknutzung ist nur zulässig, wenn der Mieter diese bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu tragen.

3. Benutzungsentgelt

3.1 Für die Benutzung der gemeindeeigenen Außensportanlagen, des Lehrschwimmbeckens und des Festplatzes erhebt die Gemeinde die in Abschnitt II dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten privatrechtlichen Entgelte.

4. Ordnung in den Außensportanlagen

4.1 Die Ordnung in den Außensportanlagen und den zugehörigen Grünanlagen überwacht ein Beauftragter der Gemeinde (Platzwart oder sonstiger Bediensteter). Seine Weisungen sind von allen Benutzern der Sportstätten zu befolgen.

4.2 Die Benutzung der Sportflächen ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.

4.3 Die Benutzung der Sportstätten zum Trainings- und Übungsbetrieb ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Bei Veranstaltungen ist der Gemeinde eine verantwortliche Person des Veranstalters zu nennen.

4.4 Die Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sportanlagen mit Kunststoffbelägen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Benutzung von Spikes müssen diese den geltenden Wettkampfbestimmungen der Leichtathletikverbände entsprechen. Die Sporthalle bzw. die dortigen Umkleieräume dürfen nicht mit Spikes betreten werden. Verschmutzte Schuhe sind vor dem Betreten der Halle oder sonstiger Räume zu säubern.

4.5 Bandenwerbung steht ausschließlich der Gemeinde zu. Sonstige geschäftliche Werbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Genehmigung kann von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde abhängig gemacht werden.

4.6 Gewerbliche Betätigung aller Art im Bereich der Sportflächen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Auf die Bestimmungen des Gaststättengesetzes wird besonders hingewiesen.

4.7 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

4.8 Die Entscheidung, ob eine Sportstätte für eine sportliche Benutzung freigegeben werden kann, trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.9 Die Bedienung technischer Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Zeitmessanlage usw.) darf nur nach entsprechender fachkundiger Einweisung erfolgen.

5. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde Gingen überlasst dem Mieter die Sportstätten und den Festplatz zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Gingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 5.3 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gingen an der Fils und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Gingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- 5.4 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignisse kann der Mieter gegenüber der Gemeinde Gingen keine Schadenersatzansprüche erheben.
- 5.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5.6 Der Mieter haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Bei Veranstaltungen mit großem Besucher- oder Zuschauerandrang sind vom Veranstalter Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. In Zweifelsfällen ist der Veranstalter verpflichtet, die Polizei zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschalten. Eventuelle Kosten eines Ordnungsdienstes trägt der Veranstalter.
- 5.7 Für die Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Gemeinde Gingen nicht verantwortlich.
- 5.8 Die Gemeinde Gingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 5.9 Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet,

eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

6. Verstöße gegen die Miet- und Benutzungsbedingungen

6.1 Bei einem Verstoß gegen diese Miet- und Benutzungsbedingungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde die Räume und Anlagen sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen und durchführen lassen.

6.2 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Mietentgelts verpflichtet und haftet für etwaige Verzugsfolgen. Er kann dafür keinen Schadenersatz verlangen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort ist Gingen an der Fils, Gerichtsstand ist Geislingen an der Steige. Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des zwischen der Gemeinde Gingen an der Fils und dem Veranstalter zu schließenden Mietvertrag.

II. Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Außensportanlagen, das Lehrschwimmbecken und der Festplatz

A. Außensportanlagen

Für die Nutzung der Außensportanlagen werden folgende privatrechtliche Entgelte (Nettobeträge) erhoben.

1. Sportlicher Übungsbetrieb

1.1 Benutzungsentgelt.

1.1.1 Rasenspielfeld 10,-€ / Stunde

1.1.2 Leichtathletische Einrichtungen 6,-€ / Stunde

1.1.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Außensportanlagen werden die entsprechenden Beträge addiert.

1.2 Mit den Entgelten ist die Überlassung der Sportstätten einschließlich der für die Außensportanlagen vorgesehenen Geräte abgegolten.

1.3 Für regelmäßig wiederkehrende gleichartigen sportlichen Übungsbetrieb kann durch Gemeinderatsbeschluss eine Pauschale vereinbart werden.

2. Sportveranstaltungen

2.1 Benutzungsentgelt, wenn Eintritt erhoben wird:

2.1.1 Rasenspielfeld 16,-€ / Stunde

2.1.2 Leichtathletische Einrichtungen 10,-€ / Stunde

2.1.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrere Außensportanlagen werden die entsprechenden Beträge addiert.

- 2.2 Benutzungsentgelt, wenn kein Eintritt erhoben wird:
- 2.2.1 Rasenspielfeld 10,-€ / Stunde
 - 2.2.2 Leichtathletische Einrichtungen 6,-€ / Stunde
 - 2.2.3 Bei gleichzeitiger Benutzung mehrere Außensportanlagen werden die entsprechenden Beträge addiert.
- 2.3 Mit den Entgelten ist die Überlassung des Sportstätten einschließlich der für die Außensportanlagen vorgesehenen Geräte abgegolten.
- 2.4 Die Dauer der Veranstaltung läuft ab der vom Veranstalter gewünschten Öffnung der Sportstätten bis zur Schließung.
- 2.5 Der Anspruch auf das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2.6 Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen (z.B. Fußball-Rundenspiele) kann durch Gemeinderatsbeschluss eine Pauschale vereinbart werden.

B. Lehrschwimmbecken

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens wird je angefangene Viertelstunde der Nutzung ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 6,50€ (Nettobetrag) erhoben.

C. Festplatz

Für die Benutzung des Festplatzes wird je angefangene Woche der Nutzung ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 35,-€ (Nettobetrag) erhoben. Daneben werden die für die Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Stromversorgung tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gingen an der Fils, den 24.01.2024
Bürgermeisteramt